



SGV Solothurnische Gebäudeversicherung – Mehr als eine Versicherung

Erläuterungen zur Anwendung der FKS-Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen

Juni 2021

Adresse

Solothurnische Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
Postfach
4502 Solothurn

Telefon-Nummern

032 627 97 00 (Zentrale)
032 627 97 07 (Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen)
032 627 97 46 (Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen)

E-Mail

wasserversorgung@sgvso.ch

Homepage

www.sgvso.ch

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Beschreibung	Seite
1	Geltungsbereich / Grundlagen	4
1.1	Grundlage für die Erläuterungen	4
1.2	Brandschutznorm	4
1.3	Überschriften	4
2	Begriffe	4
2.1	Abkürzungsverzeichnis	4
3	Allgemeine Anforderungen	4
3.1	Markierung und Beschilderung	4
3.2	Freihalten der Bewegungs- und Stellflächen	4
4	Inkrafttreten	5
4.1	Inkrafttreten	5
5	Feuerwehrezufahrten	5
5.1	Schleppkurve, Breiten und Zufahrten	5
5.1.1	Schleppkurve	5
5.1.2	Strassenbreiten	5
5.2	Steigung, Steigungsänderung und Gefälle	5
5.3	Fahrspuren	5
5.4	Trottoir und Randstein	5
5.5	Sperrvorrichtungen	5
6	Bewegungs- und Stellflächen	5
6.1	Geometrie und Übergangsbereiche	5
7	Zugangswege und Durchgänge für die Einsatzkräfte	6
7.1	Durchgangswege	6
8	Flächen für Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe sowie für Nebenbauten und Gebäude geringer Abmessungen	6
8.1	Notwendigkeit, Ausführung, Masse, Standort und Gewicht	6
8.2	Bei Wohn- mit Gewerbezone, Gewerbezone, Industriezone (Arbeitszone) und Gebäude die nicht unter die "Gebäude mit geringer Abmessung" fallen, gelten folgende Bedingungen	6
9	Flächen für Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe	6
9.1	Situation Gebäudehöhen über 11 m, Rettung unter 10 m	6
9.2	Standort HRF	6
9.2.1	Distanz der Bewegungs- und Stellflächen	6
9.2.2	Anzahl Bewegungs- und Stellflächen bei Gesamtüberbauungen	7
9.3	Wendemöglichkeit oder Durchfahrt für HRF	7
10	Flächen für Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe	7
10.1	Notwendigkeit, Ausführung, Masse, Standort und Gewicht	7
11	Abnahme und Kontrollrecht der Feuerwehrezufahrten und Stellflächen	7
11.1	Abnahme bzw. Kontrolle der ausgeführten Arbeiten	7
11.2	Kontrolle der bestehenden Anlagen	7
12	Quellennachweis	7

1 Geltungsbereich / Grundlagen

1.1 Grundlage für die Erläuterungen

Als Grundlage für die Erläuterungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften, die Richtlinie der Feuerwehrkoordination Schweiz: "Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen" sowie das "Informationsblatt T-04".

1.2 Brandschutznorm

Art. 44 der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) lautet:

"Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein."

Zufahrten und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind festzulegen. Damit diese jederzeit freigehalten werden können, sind diese zu markieren und können wenn nötig mit Pollern oder Ketten abzusperren, die jederzeit durch die Feuerwehr ohne grossen Aufwand entfernt werden können.

1.3 Überschriften

In der vorliegenden Erläuterung werden die Überschriften der FKS-Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen Ausgabe 2015 übernommen. Diese werden näher ausgeführt und ergänzt.

2 Begriffe

2.1 Abkürzungsverzeichnis

TLF	=	Tanklöschfahrzeug
HRF	=	Hubrettungsfahrzeug
VKF	=	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
FKS	=	Feuerwehrkoordination Schweiz
SGV	=	Solothurnische Gebäudeversicherung

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Markierung und Beschilderung

Es ist zu garantieren, dass die Bewegungs- und Stellflächen jederzeit (7 x 24 h) für die Feuerwehr frei sind. Falls dies nicht eingehalten werden kann, sind im Sinne von Art. 11 der Brandschutznorm zwingend andere Lösungen wie zum Beispiel Bodenmarkierungen, Poller, Ketten sowie eine Beschilderung umzusetzen.

3.2 Freihalten der Bewegungs- und Stellflächen

Die Zufahrt zu den Bewegungs- und Stellflächen ist jederzeit freizuhalten und darf nicht durch Bauten, parkierende Autos, Zäune, Bepflanzungen etc. verhindert werden.

4 Inkrafttreten

4.1 Inkrafttreten

Die Solothurnische Gebäudeversicherung setzt die vorliegenden Erläuterungen zur Anwendung der "FKS-Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen" am 1. Juni 2021 in Kraft.

Einzelne Ausführungen

5 Feuerwehrezufahrten

5.1 Schleppkurve, Breiten und Zufahrten

5.1.1 Schleppkurve

Bei sämtlichen Feuerwehrezufahrtstrassen sowie Ein-/ Ausfahrten sind gemäss Abbildung 5.1 Schleppkurven auszubilden.

5.1.2 Strassenbreiten

Generell sind Feuerwehrezufahrten mit einer Breite von mindestens 3,5 m und für eine Beanspruchung von mindestens 18 t auszuführen.

5.2 Steigung, Steigungsänderung und Gefälle

Analog zur FKS-Richtlinie.

5.3 Fahrspuren

Der Untergrund für Fahrspuren ist gleich auszuführen wie die Feuerwehrezufahrten. Kurven dürfen nicht mit Fahrspuren ausgeführt werden. Diese sind gemäss Ziffer 5.1 auszuführen. Es ist ein Freihalteraum neben der Fahrspur von mindestens 0.25 m links und rechts einzuhalten (keine Bäume, Zäune, Mauern etc.).

5.4 Trottoir und Randstein

Die maximale Höhe von 8 cm von Trottoir und Randsteinen gilt auch für den Zugang zu Feuerwehrezufahrtsstrassen.

5.5 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen können auch für Bewegungs- und Stellflächen zum Einsatz kommen. Diese sind zulässig, wenn sie von der Feuerwehr jederzeit ohne grossen Aufwand geöffnet bzw. entfernt werden können.

6 Bewegungs- und Stellflächen

6.1 Geometrie und Übergangsbereiche

Analog zur FKS-Richtlinie.

7 Zugangswege und Durchgänge für die Einsatzkräfte

7.1 Durchgangswege

Durchgangswege (z.B. zwischen Autos, Lagermaterial, usw.) sind generell auf mindestens 1.20 m lichte Breite freizuhalten.

8 Flächen für Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe sowie für Nebenbauten und Gebäude geringer Abmessungen

8.1 Notwendigkeit, Ausführung, Masse, Standort und Gewicht

Analog zur FKS-Richtlinie.

8.2 Bei Wohn- mit Gewerbezone, Gewerbezone, Industriezone (Arbeitszone) und Gebäude die nicht unter die "Gebäude mit geringer Abmessung" fallen, gelten folgende Bedingungen

Die Bewegungs- und Stellflächen der TLF oder HRF sind so zu planen, dass diese sich auf der längeren Seite des Gebäudes befinden (Analog Skizze Ziffer 6 und 9, gemäss der FKS Richtlinie) und durch eine Zufahrt gemäss Ziffer 5.1.2 "Strassenbreiten" erreicht werden können.

Ist die Grundfläche des Gebäudes grösser als 3'600 m², ist es sinnvoll um das Gebäude mehrere Zufahrten mit Bewegungs- und Stellflächen zu planen.

Die Feuerwehzufahrten und Bewegungs- und Stellflächen sind rechtzeitig mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr abzusprechen.

9 Flächen für Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe

9.1 Situation Gebäudehöhen über 11 m, Rettung unter 10 m

Ist die Rettung von Personen von der obersten bewohnbaren Etage unter 10 m möglich, muss nicht zwingend eine Bewegungs- und Stellfläche für ein HRF erstellt werden. Wenn mit der Schiebeleiter keine Rettung möglich ist, kann die Solothurnische Gebäudeversicherung eine Bewegungs- und Stellfläche für das HRF verlangen.

9.2 Standort HRF

9.2.1 Distanz der Bewegungs- und Stellflächen

Die Distanz des Gebäudes zur Achse der Bewegungs- und Stellfläche ist mit mindestens 5 m bis maximal 6.5 m auszuführen. Die Distanzen sind rechtzeitig mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung abzusprechen und können je nach Gebäudehöhe und Situation gemäss nachstehender Auflistung angepasst werden.

Gebäudehöhe ab 11 m bis 20 m = 5 m bis 10 m

Gebäudehöhe ab 20 m bis 30 m = 5 m bis 6.5 m

9.2.2 Anzahl Bewegungs- und Stellflächen bei Gesamtüberbauungen

Bei Gesamtüberbauungen sind für jede Eingangssituation separat gemäss Punkt 9 Flächen für Gebäude mittlerer Höhe bis 30 m Gesamthöhe die Bewegungs- und Stellflächen zu beurteilen. Beispielsweise ist bei aussenliegenden und horizontalen Vorbauten, welche die Eingänge ohne Hindernisse miteinander verbinden, eine Bewegungs- und Stellfläche ausreichend. (Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr)

9.3 Wendemöglichkeit oder Durchfahrt für HRF

Ab den Bewegungs- und Stellflächen in Fahrtrichtung ist für das HRF eine Wendemöglichkeit oder eine Durchfahrt einzuplanen.

10 Flächen für Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe

10.1 Notwendigkeit, Ausführung, Masse, Standort und Gewicht

Analog zur FKS-Richtlinie.

11 Abnahme und Kontrollrecht der Feuerwehrezufahrten und Stellflächen

11.1 Abnahme bzw. Kontrolle der ausgeführten Arbeiten

Der Solothurnischen Gebäudeversicherung steht das Recht zu, die Ausführung der Arbeiten und die fertigen Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen zu kontrollieren. Die Eigentümer- oder die Bauherrschaft hat der Solothurnischen Gebäudeversicherung hierzu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Akten zu geben und Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren.

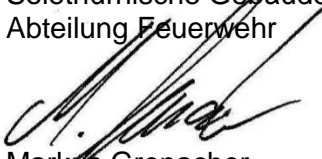
11.2 Kontrolle der bestehenden Anlagen

Die Solothurnische Gebäudeversicherung und/oder das zuständige Feuerwehrkommando ist berechtigt, bestehende Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung auf ihre Einsatzbereitschaft hin zu überprüfen.

12 Quellennachweis

- I Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (BGS 618.111)
- I Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987 (618.112)
- I Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) "Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen", Ausgabe 2015
- I Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) "Informationsblatt T-04", Ausgabe 2019
- I Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Brandschutznorm 2015

Solothurnische Gebäudeversicherung
Abteilung Feuerwehr



Markus Grenacher
Feuerwehrinspektor